



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 264/01

vom
23. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneter Betäubungsmittelleinfuhr

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. August 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 23. April 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahin berichtigt, daß der Angeklagte wegen bewaffneter Betäubungsmittelleinfuhr verurteilt ist (vgl. Zschockelt NStZ 1997, 266).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Miebach

Winkler

Pfister

von Lienen